

Benutzungsordnung der Mediothek des Ulrich-von-Hutten Gymnasiums

A. Allgemeines

1. Zur Benutzung der Mediothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
2. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.
3. Ein Berechtigter erhält in der Mediothek einen Benutzerausweis. Der Zugang zur Mediothek ist nur mit diesem möglich. Bei Schülern ist er identisch mit dem Schülerschein, der in der Mediothek ausgegeben wird.

B. Aufenthalt in der Mediothek

1. Jeder der sich in den Räumlichkeiten der Mediothek aufhält, ist zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet. Es ist selbstverständlich, dass in der Mediothek Ruhe herrscht.
2. Mäntel, Jacken und Taschen sind an der Garderobe am Mediothekseingang abzulegen.
3. In der Mediothek darf nicht gegessen und getrunken werden.
4. Die Mediothek dient in den Pausen nicht als Aufenthaltsort.
5. Anregungen, Kritik sowie Vorschläge für Neuanschaffungen von Medien werden von der Aufsicht gerne entgegen genommen.
6. Den Anweisungen der Aufsicht ist Folge zu leisten.

C. Ausleihe und Benutzung

1. Mit der Ausleihe erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an.
2. Die Ausleihe und Rückgabe ist kostenfrei. Sie erfolgt bei der Mediothekaufsicht.
3. Die Leihfrist beträgt für Bücher 3 Wochen, für alle anderen Medien 10 Tage. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich oder über den Klassenlehrer gemahnt. Wird die Ausleihfrist überschritten werden folgende Gebühren fällig: Für die erste Woche 0 €, für alle weiteren Wochen 1€ pro Exemplar.
4. Die zu zahlende Gebühr darf nicht die Anschaffungskosten des Mediums überschreiten.
5. Die Leihfrist der Medien kann vor Ablauf höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine weiteren Reservierungen vorliegen. Dies kann auch online erfolgen.
6. Der Präsenzbestand kann nicht ausgeliehen werden. Diese Medien sind mit einem roten Punkt gekennzeichnet.
7. Medien können online über den Web-Opac oder persönlich in der Mediothek reserviert werden. Die Reservierungsdauer beträgt 10 Tage.
8. Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien im Verzug oder hat angefallene Kosten nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.
9. Mit Schulabschluss oder bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

D. Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

1. Der Benutzer ist verpflichtet alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
2. Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
3. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Beschädigte oder verlorene Medien sind vollständig zu ersetzen (Neuwert).
5. Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
6. Die Mediothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien und Programme entstehen.
7. Es gilt die Nutzungsordnung der EDV- Einrichtungen an unserer Schule.

E. Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Mediotheksordnung oder Anordnungen der Aufsicht verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Mediothek ausgeschlossen werden.

Schlüchtern, den 1. August 2013